

DTB-Werberichtlinien für die olympischen Sportarten

(entsprechend FIG-Reglement für Werbung 2009, § 3.4 – § 3.7.4

– beschlossen vom Präsidium des DTB am 27./28. März 2009)

1. Einschränkungen, Maße, Größe und Platzierung von Werbung

1.1 Allgemeines

- An jeder für Werbung oder Herstellerlogo vorbehaltenen Stelle ist nur ein Sponsorenkennzeichen gestattet.
- Insgesamt sind zwei verschiedene Werbeflächen für Frauen und drei für Männer zugelassen.
- Die Platzierung sollte eine ästhetische Präsentation sicherstellen.
- Bei Aufnähern sollte das Hintergrundmaterial farblich dem Turndress entsprechen.
- Wenn möglich sollte die Werbung „freistehend“ mit transparentem Hintergrund sein.
- Für das Sponsoren- oder Herstellerlogo sollte nur eine Farbe verwendet werden, wenngleich Mehrfarbigkeit gestattet ist.
- Turner dürfen keine Werbung als Tätowierung auf ihrem Körper tragen.

1.2 Werbung auf der Wettkampfkleidung der Männer

1.2.1 Wettkampfkleidung – Trikot oder kurze Hose oder Hose

- Werbung darf am Turner nur dreimal erscheinen
- NICHT gestattet: irgendwo auf dem Rücken

1.2.2 Werbefläche auf dem Trikot:

- Werbefläche: Fläche max. 60 cm², einschließlich Hintergrund, darf zweimal bei einem Mindestabstand von 5 cm verwendet werden
- ODER: Fläche max. 90 cm², einschließlich Hintergrund, darf einmal verwendet werden

1.2.3 Werbefläche auf der kurzen Hose oder Hose:

- Werbefläche: Fläche max. 60 m², darf einmal seitlich auf einer Hüfte verwendet werden

1.2.4 Wettkampfkleidung – Trainingsanzug

- Werbung darf am Turner nur einmal erscheinen. Sie kann überall auf der Jacke oder der Hose platziert sein, wobei der gute Geschmack und ansprechende Gestaltung zu wahren sind
- Werbefläche: Fläche max. 200 cm², die Hintergrundfarbe ist beliebig und das Firmenzeichen kann mehrfarbig sein.
- Herstellerlogo: wie Art. 3.5

1.2.5 Wettkampfkleidung – Tragetasche und T-Shirt

- Werbefläche: Fläche max. 200 cm², die Hintergrundfarbe ist beliebig, und das Firmenzeichen kann mehrfarbig sein und darf auf jeder Tasche und jedem T-Shirt zweimal erscheinen.
- Herstellerlogo: wie Art. 3.5

1.3 Werbung auf der Wettkampfkleidung der Frauen

1.3.1 Wettkampfkleidung – Gymnastiktrikot

- Werbung darf an der Turnerin nur zweimal erscheinen

1.3.2 Werbefläche auf dem Gymnastiktrikot:

- Werbefläche: Fläche max. 60 cm², einschließlich Hintergrund bei beiden
- NICHT gestattet: irgendwo auf dem Rücken,
- Gestattet: seitlich auf einer Hüfte, irgendwo auf einem Ärmel, oder irgendwo auf der Vorderseite, wobei eine ästhetische Präsentation sichergestellt werden sollte

1.3.3 Wettkampfkleidung – Trainingsanzug

Wie oben, Art. 1.2.4

1.3.4 Wettkampfkleidung – Tragetasche und T-Shirt

Wie oben Art. 1.2.5